

Gesellschaftsvertrag

der

„Holzvermarktung Mittelhessen GmbH“

§ 1 Firma

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

Holzvermarktung Mittelhessen GmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 35606 Solms.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Vermarktung des Rundholzes aus den kommunalen Waldbetrieben der Gesellschafter.
2. Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes dienlich sind. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, Dienstleistungen für Dritte zu erbringen sowie sich an anderen Unternehmen zu beteiligen oder Kooperationen einzugehen

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile, genehmigtes Kapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 25.000

(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)

Auf dieses haben

- | | |
|---|--------------------------------------|
| a) die Stadt Allendorf/Lumda
(Geschäftsanteil Nr. 1) | einen Geschäftsanteil von 1.000,00 € |
| b) die Gemeinde Biebertal
(Geschäftsanteil Nr. 2) | einen Geschäftsanteil von 1.000,00 € |
| c) die Gemeinde Bischoffen
(Geschäftsanteil Nr. 3) | einen Geschäftsanteil von 1.000,00 € |
| d) die Stadt Braunfels
(Geschäftsanteil Nr. 4) | einen Geschäftsanteil von 1.000,00 € |
| e) die Gemeinde Dietzhölztal
(Geschäftsanteil Nr. 5) | einen Geschäftsanteil von 1.000,00 € |
| f) die Stadt Dillenburg
(Geschäftsanteil Nr. 6) | einen Geschäftsanteil von 1.000,00 € |
| g) die Gemeinde Driedorf
(Geschäftsanteil Nr. 7) | einen Geschäftsanteil von 1.000,00 € |
| h) die Stadt Herborn
(Geschäftsanteil Nr. 8) | einen Geschäftsanteil von 1.000,00 € |
| i) die Gemeinde Hohenahr
(Geschäftsanteil Nr. 9) | einen Geschäftsanteil von 1.000,00 € |
| j) die Gemeinde Hüttenberg
(Geschäftsanteil Nr. 10) | einen Geschäftsanteil von 1.000,00 € |
| k) die Gemeinde Lahнау
(Geschäftsanteil Nr. 11) | einen Geschäftsanteil von 1.000,00 € |
| l) die Stadt Lich
(Geschäftsanteil Nr. 12) | einen Geschäftsanteil von 1.000,00 € |
| m) die Gemeinde Mittenaar
(Geschäftsanteil Nr. 13) | einen Geschäftsanteil von 1.000,00 € |
| n) die Stadt Pohlheim
(Geschäftsanteil Nr. 14) | einen Geschäftsanteil von 1.000,00 € |
| o) die Gemeinde Rabenau
(Geschäftsanteil Nr. 15) | einen Geschäftsanteil von 1.000,00 € |
| p) die Gemeinde Reiskirchen
(Geschäftsanteil Nr. 16) | einen Geschäftsanteil von 1.000,00 € |
| q) die Gemeinde Schöffengrund
(Geschäftsanteil Nr. 17) | einen Geschäftsanteil von 1.000,00 € |
| r) die Gemeinde Siegbach
(Geschäftsanteil Nr. 18) | einen Geschäftsanteil von 1.000,00 € |
| s) die Gemeinde Sinn
(Geschäftsanteil Nr. 19) | einen Geschäftsanteil von 1.000,00 € |
| t) die Stadt Solms
(Geschäftsanteil Nr. 20) | einen Geschäftsanteil von 1.000,00 € |
|
(Geschäftsanteil Nr. 21) | einen Geschäftsanteil von 1.000,00 € |
|
(Geschäftsanteil Nr. 22) | einen Geschäftsanteil von 1.000,00 € |
|
(Geschäftsanteil Nr. 23) | einen Geschäftsanteil von 1.000,00 € |

- | | |
|--|--------------------------------------|
| u) die Gemeinde Wettenberg
(Geschäftsanteil Nr. 24) | einen Geschäftsanteil von 1.000,00 € |
| v) die Stadt Wetzlar
(Geschäftsanteil Nr. 25) | einen Geschäftsanteil von 1.000,00 € |

übernommen.

2. Die Geschäftsanteile sind in bar zu leisten und sofort nach Beurkundung des Gesellschaftsvertrags fällig.
3. Gesellschafter können nur mittelhessische Kommunen (Städte und Gemeinden) mit eigener Waldbewirtschaftung sein. Grundsätzlich hält jeder Gesellschafter nur einen Geschäftsanteil von 1.000,00 €. Sofern bei Gründung der Gesellschaft weniger als 25 Städte und Gemeinden als Gründungsgesellschafter vorhanden sind, wird die Stadt Solms mehrere Geschäftsanteile übernehmen. Sie wird diese – über ihren eigenen Geschäftsanteil hinausgehenden – Geschäftsanteile zunächst treuhänderisch für künftige beitragswillige Kommunen halten und für deren Beitritt zur Gesellschaft jeweils einen Geschäftsanteil abtreten. Sofern nach Ablauf eines Jahres seit Gründung der Gesellschaft noch nicht alle Geschäftsanteile auf Gesellschafter verteilt sind, wird die Gesellschaft die überzähligen Geschäftsanteile als eigene Anteile erwerben.
4. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, das Stammkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung in das Handelsregister durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um 10.000,00 € (in Worten: Zehntausend Euro) zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Gesellschafter ist dabei ausgeschlossen. Der Ausgabebetrag der neuen Geschäftsanteile soll jeweils 1.000,00 € betragen. Die neuen Geschäftsanteile sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung in § 3 Abs. 1 entsprechend anzupassen.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Gesellschafterversammlung
- die Geschäftsführung

§ 5 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus je einem Vertreter der beteiligten Städte und Gemeinden zusammen. Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter gemäß § 125 HGO.
2. Die Gesellschafterversammlung ist jährlich – spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres – als ordentliche Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschaft in den in § 50 Abs. 1 GmbHG genannten Fällen einberufen werden.
3. Die Gesellschafter sind zur Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes schriftlich einzuladen. Für die Einberufung ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zwischen dem nachweisbaren Abgang der Einladung und dem Versammlungstag zu wahren, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.

Der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung entscheidet, ob ein dringlicher Fall vorliegt.

4. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen Ort im Lahn-Dill-Kreis oder im Landkreis Gießen statt. Sie sind auch unter Verzicht auf jegliche Form und Frist an einem anderen Ort als dem Sitz der Gesellschaft zulässig, wenn alle Gesellschafter anwesend sind oder schriftlich zustimmen.
5. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden endet nach zwei Jahren. Der alte Vorsitzende führt seine Geschäfte bis zur nächsten Gesellschafterversammlung in der ein neuer Vorsitzender gewählt werden kann.
6. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes entscheidet.

§ 6 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören.
2. Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Zwecks

- der Gesellschaft sowie den Beitritt weiterer Gesellschafter und die Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals,
- b) Auflösung der Gesellschaft,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung über die Gewinnverwendung,
 - d) Entlastung der Geschäftsführung,
 - e) Bestellung des Jahresabschlussprüfers,
 - f) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit den Geschäftsführern,
 - g) Jährlicher Wirtschaftsplan,
 - h) Organisationsanweisungen/Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - i) Einziehung, Teilung, Abtretung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen,
 - j) Betriebsverlegungen, Umwandlung, Umstrukturierung und Aufgabe des Betriebes,
 - k) Geschäfte betreffend Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte oder dingliche Rechte hieran sowie die Errichtung von Gebäuden,
 - l) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen,
 - m) Abgabe von Patronatserklärungen, Bürgschaften, Gewährung oder Aufnahme von Darlehen und ähnlichen Sicherungsgeschäften.
 - n) Tarif- und Vergütungsstruktur.
3. Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern Anweisungen im Einzelfall erteilen.

§ 7

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.
Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Grundsätzlich werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in der Versammlung gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, können Beschlüsse auch außerhalb der Versammlung gefasst werden. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auf schriftlichem oder fernschriftlichem Wege, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn jeder Gesellschafter dem abweichenden Verfahren schriftlich, fernschriftlich per Telefax oder per E-Mail unter Bezugnahme auf diese Bestimmung des Gesellschaftsvertrages zugestimmt hat. Die Abstimmung kann auch in elektronischer Form (§ 126 a BGB) erfolgen.

3. Die Gesellschafterversammlung beschließt in den gesetzlichen und den satzungsmäßig vorgesehenen Fällen. Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag für einen Gesellschafterbeschluss nicht ausdrücklich Einstimmigkeit oder eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
4. Jeder Gesellschafter hat – unabhängig von der Anzahl gehaltener Geschäftsanteile – eine Stimme.
5. Soweit die Gesellschafterbeschlüsse nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, hat der Vorsitzende über die gefassten Beschlüsse unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten. Die Gesellschafter können innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung verlangen. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift angefochten werden.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen. Soweit nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall eine Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.
3. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
4. Für alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, bedarf die Geschäftsführung unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 3 der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
Die Gesellschafterversammlung kann die zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte/Maßnahmen in einem Katalog oder durch Einzelweisung festlegen.
5. Die Gesellschafterversammlung kann einen Geschäftsführer durch Beschluss von den

Beschränkungen des § 181 BGB befreien, so dass dieser die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.

§ 9 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember diesen Jahres.
2. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 10 Wirtschaftsplan

1. Die Gesellschaft erstellt gemäß § 122 Abs. 4 HGO für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsführung wird eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt.
2. Die Geschäftsführung hat einen Wirtschaftsplan so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über diesen beschließen kann.
3. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan sowie den Finanzplan.
4. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über die Entwicklung des Geschäftsjahres vierteljährlich oder, wenn es die Situation erfordert, in kürzeren Abständen.

§ 11 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Lagebericht) sind von der Geschäftsführung spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres aufzustellen.
Soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, ist der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des

Handelsgesetzes aufzustellen und zu prüfen.

2. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und Lagebericht unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
3. Am Gewinn nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil. Über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Ausschüttung des Gewinnes beschließt die Gesellschafterversammlung nach freiem Ermessen. Sie kann die Ausschüttung ganz oder teilweise untersagen.

§ 12

Recht auf Unterrichtung

1. Die Gesellschafter erhalten von der Gesellschaft die gemäß § 112 Abs. 6 HGO vorgesehenen Informationen und Unterlagen. Ihnen stehen die in den §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Unterrichts- und Prüfungsrechte zu.
2. Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung kann eine Prüfung durch die für die Gesellschafter zuständigen Prüfungsorgane erfolgen.

§ 13

Dauer und Beendigung der Gesellschaft

1. Dieser Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Jeder Gesellschafter kann schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres kündigen.
3. Der kündigende Gesellschafter ist nach erfolgter Kündigung verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf Anforderung der anderen Gesellschafter an diese oder an die Gesellschaft abzutreten.
4. Die Gesellschafter, die nicht gekündigt oder sich nicht der Kündigung angeschlossen haben, können bis zum 30.06. des Jahres, für dessen Ende ein anderer Gesellschafter gekündigt hat, einstimmig die Liquidation beschließen. In diesem Fall nehmen auch die Gesellschafter, die gekündigt oder sich der Kündigung angeschlossen haben, an der Liquidation teil.
5. Ein ausscheidender Gesellschafter erhält als Abfindung den Nominalbetrag seines Geschäftsanteils. Sollte dieser Abfindungsbetrag unangemessen niedrig und deshalb unwirksam sein, erhält der ausscheidende Gesellschafter als Abfindung 70 % des

Verkehrswertes seines Geschäftsanteils, berechnet nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren der §§ 200 ff. BewG oder eines künftig an seine Stelle tretenden Bewertungsverfahrens.

6. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 14

Verfügung über Geschäftsanteile

Die entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über einen Geschäftsanteil oder ein Teil eines Geschäftsanteils ist nur zugunsten einer mittelhessischen Kommune zulässig. Sie bedarf der Zustimmung der übrigen Gesellschafter.

Zur Beschlussfassung über die Zustimmung zur entgeltlichen und unentgeltlichen Verfügung eines von der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteils bedarf es der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 15

Gründungsaufwand

Die Kosten dieses Vertrages sowie sämtliche mit der Gründung zusammenhängenden Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 1.500,00 €. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter zu gleichen Anteilen.

§ 16

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt. In solchen Fällen ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird.